

Amtsgericht Kaufbeuren

Abteilung für Familiensachen

Az.: 3 F 763/10

In der Familiensache

[REDACTED] geboren am [REDACTED], [REDACTED]
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], Augsburgener Straße 1, [REDACTED] Gz.: 100123-200

Weitere Beteiligte:

Beteiligter:

[REDACTED]

wegen Anfechtung der Vaterschaft

erlässt das Amtsgericht Kaufbeuren durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.05.2011
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2011 folgenden

Endbeschluss

1. Der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Gerichtskosten. Ihre notwendigen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

Gegenstand des Verfahrens in der Abstammungssache ist Anfechtung der Vaterschaft.

Mit dem Antrag begehrt der Antragstellerin die Feststellung, dass der Beteiligte [REDACTED] nicht der Vater der Antragstellerin [REDACTED] sei.

Der Antragstellerin [REDACTED] wurde am [REDACTED] geboren. Die gesetzliche Empfängniszeit ist daher der Zeitraum vom [REDACTED] bis [REDACTED].

Der Beteiligte [REDACTED] hat am [REDACTED] die Vaterschaft wirksam anerkannt.

Sowohl die Mutter und der Beteiligte [REDACTED] haben übereinstimmend bekundet, dass sie während der maßgeblichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr miteinander hatten.

Die Antragstellerin beantragt in der vorliegenden Abstammungssache die Feststellung, dass der Beteiligte [REDACTED] nicht der Vater der Antragstellerin [REDACTED] ist.

Der Beteiligte [REDACTED] beantragt in der Abstammungssache eine Entscheidung nach Sachlage.

Die Mutter beantragte Antragsabweisung.

Das Gericht hat die Beteiligten des Verfahrens zur Abstammungssache angehört.

Der nach §§ 1600 ff BGB, 169 ff FamFG zulässige Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft ist unbegründet.

Unabhängig von der Frage der biologischen Vaterschaft ist die Anfechtungsfrist des § 1600b Abs. 3 BGB nicht eingehalten.

Die Antragstellerin hat bei ihrer formlosen Anhörung am 01.02.2011 angegeben, daß ihre Mutter ihr vor ca. 16 Jahren gesagt habe, daß der Antragsgegner möglicherweise nicht ihr Vater sei. Damit wußte die Antragsgegnerin über alle für eine Anfechtung der Vaterschaft relevanten Tatsachen Bescheid.

Die Antragstellerin wurde am [REDACTED] volljährig. Die Anfechtungsfrist lief somit am [REDACTED] ab. Der Antrag vom 30.09.2010 ging am 01.10.2010 und damit nach Ablauf der Anfechtungsfrist bei Gericht ein.

Kosten und Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 183 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung: